

RS Vwgh 1999/8/24 99/11/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.1999

Index

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1992 §33 Abs2;

Rechtssatz

Der Umstand, dass der WehrPfl mit einer Person, mit der er in einer Lebensgemeinschaft zusammen lebt, einen gemeinsamen Haushalt führt, schließt das Vorliegen einer eigenen selbständigen Haushaltsführung iSd § 33 Abs 2 HGG 1992 nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110068.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at